

Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0

26. Jahrgang



08. Mai 2023 | Nr. 6

Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.04.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung, wird von der Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 27.04.2023 für das Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Stadtteile Übach und Palenberg) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) darf der „Aktionskreis pro Übach-Palenberg e.V.“ **gemäß der in den beiliegenden Übersichtsplänen rot gekennzeichneten Flächen** ihre Verkaufsstellen in den betreffenden Stadtteilen an den in der nachfolgenden Aufstellung genannten Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.

Stadtteil	Verkaufsoffener Sonntag	
Übach	14.05.2023	Maiblütenfest
	10.12.2023	Weihnachtsmarkt (Nikolausmarkt)
Palenberg	17.09.2023	Kaiser-Karl-Fest

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 36 + 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung ist die Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung vom 31.03.2022 tritt mit der Verkündung außer Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Übach-Palenberg, 28.04.2023
Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister
gez. Walther

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Oliver Walther, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Redaktion: Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Anzeigen: Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg

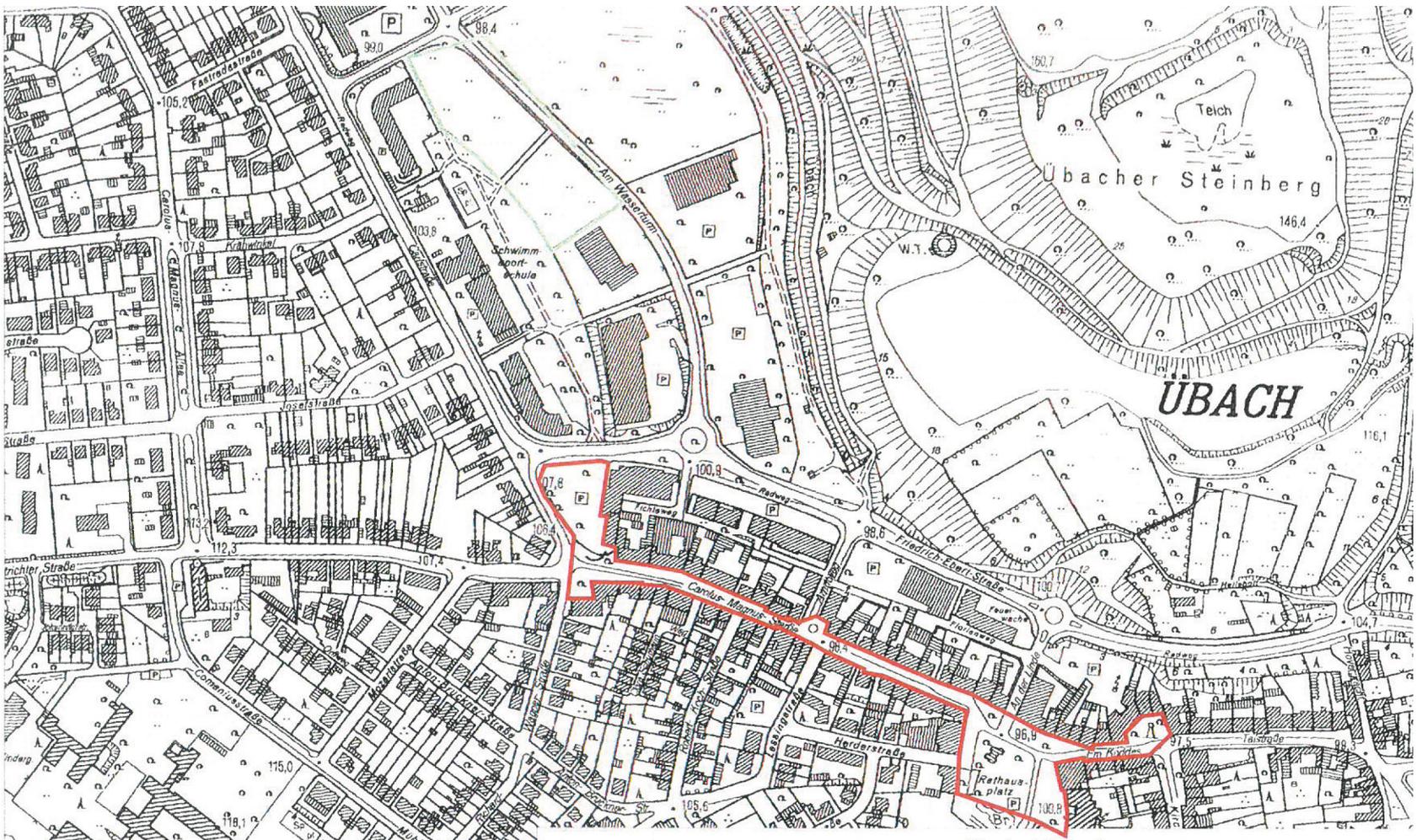
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehn mal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an

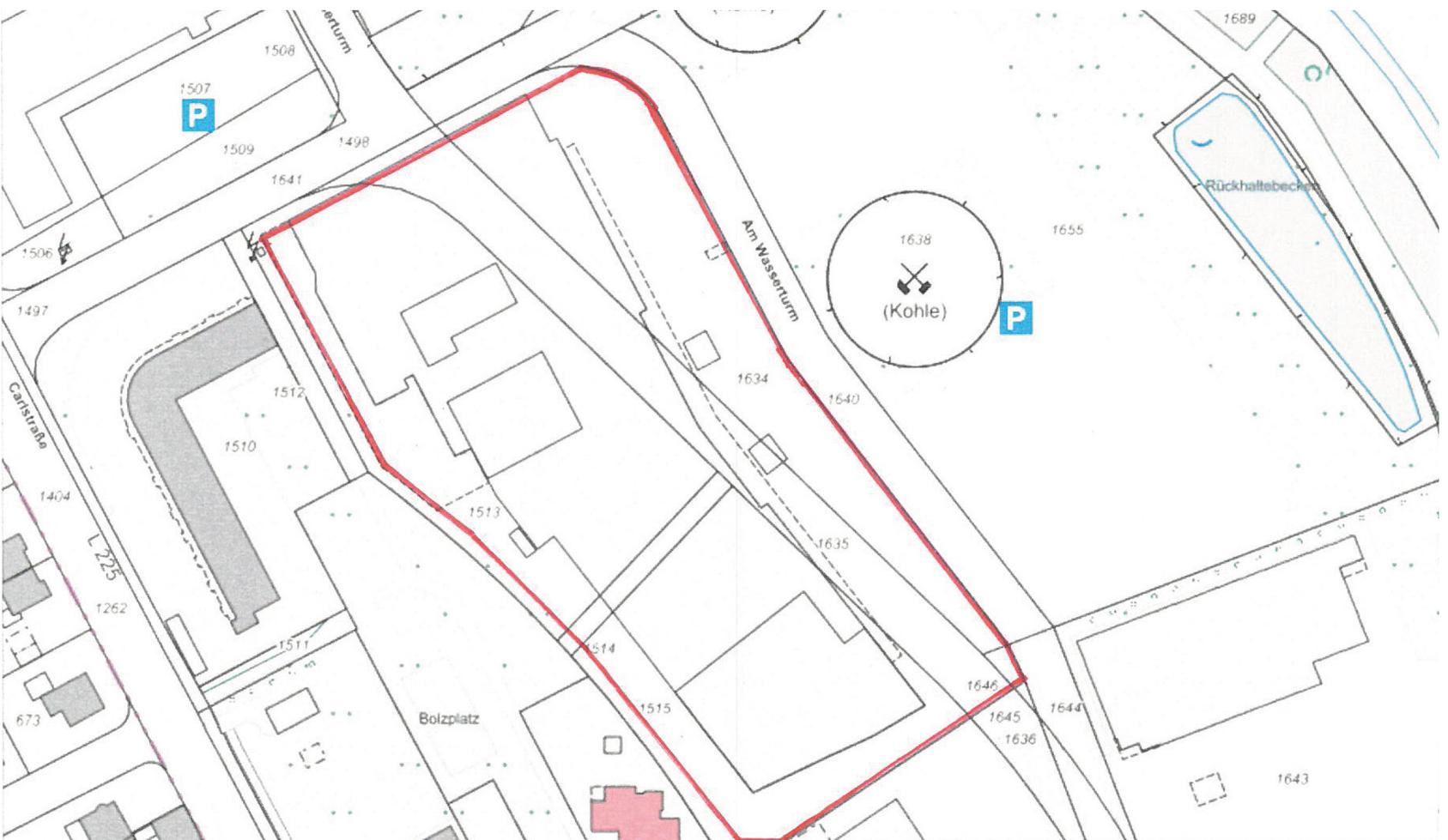
der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - www.uebach-palenberg.de - zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,- € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 20,- €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.



Lageplan Übach



Lageplan Carolus-Magnus Park

